



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Praktische Umsetzung der Initiative "Kein Kind ohne Mahlzeit"

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter dem Dach des Kinder- und Jugend-Aktionsplans Schleswig-Holstein (KJAP) wurde das Landesprogramm „Offensive gegen Kinderarmut“ entwickelt. Im Rahmen dieser Offensive werden fünf Leitprojekte Schwerpunkt sein. Die Offensive startet mit dem ersten Leitprojekt „Kein Kind ohne Mahlzeit“. Dafür werden landesweit von den Wohlfahrtsverbänden Schleswig-Holsteins regionale Kinderhilfsfonds eingerichtet, um bedürftige Kinder vor Ort zu erreichen. Die Initiative „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird durch die Stiftung Familie in Not unterstützt. Es werden Zuschüsse für Kinder bereitgestellt, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit Mittagsverpflegung haben und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Kosten der Mittagsverpflegung nicht finanzieren können. Die Stiftung Familie in Not unterstützt die Initiative durch die Gewährung zweckgebundener und personenbezogener Zuschüsse für die Teilhabe am Mittagessen im Rahmen der Förderungsgrundsätze der Stiftung.

1. Wie kann aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass Kinder bedürftiger Eltern, die bisher täglich 4 Stunden in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, im Anschluss an diese Betreuungszeit eine Mahlzeit einnehmen können?

Antwort:

Die Initiative „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bezieht sich, siehe insofern auch die Vorbemerkung, ausschließlich auf Kinder, die länger als vier Stunden in der

Kindertageseinrichtung betreut werden und sich deshalb ohnehin über die Mittagszeit hinaus dort aufhalten.

2. Welche Auswirkungen hat damit eine Ausweitung der Betreuungszeit auf die Träger der Kindertageseinrichtung, und zwar
 - a. auf die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Personal in den Einrichtungen?
 - b. auf die Versicherungsbeiträge zur Absicherung der dort betreuten Kinder?
 - c. auf die Sozialstaffel bei bedürftigen Eltern?

Antwort:

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 1

3. Wie und von wem werden die für die Gewährung der personenbezogenen Einzelförderung persönliche Daten der Eltern erhoben und geschützt?

Antwort:

Für die Gewährung eines Zuschusses der Stiftung Familie in Not sind Nachweise über die wirtschaftliche Notlage durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erbringen. Sie erklären ihr Einverständnis zur Weiterleitung der Daten an die Stiftung Familie in Not.

4. Handelt es sich bei der personenbezogenen Einzelförderung um eine Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege, so dass diese Leistungen bei Beziehern von SGB II oder Sozialleistungen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen?

Antwort: Ja.